



Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Sebastian Weisenburger
BA-Geschäftsstelle Süd
- per Email -

**Geschäftsbereich 2 Verkehrs- und
Bezirksmanagement, Dauerhafte
Verkehrsmaßnahmen und
Technischer Dienst
MOR GB 2.211**

Sendlinger Str. 1
80331 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
28.09.2021

Seybothstr. 66-68: Einrichtung einer Kurzparkzone mit Parkscheibe für 2 Stunden; CSU-Antrag

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02544 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 15.06.2021

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 18 vom 15.06.2021 und teilen
dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, im Bereich Seybothstraße 66 – 68 eine Kurzparkzone einzurichten,
um dem Kurzparkbedürfnis von Kunden bzw. Besuchern der umliegenden Geschäfte zu
begegnen.

Nach den verbindlichen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung kommt eine
Kurzparkregelung vor allem dort in Betracht, wo der Parkraum besonders knapp ist und daher
erreicht werden soll, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze Zeit
parken können, also eine möglichst hohe Fahrzeugfluktuation stattfindet. Dies kann z.B. vor
Anwesen mit mehreren Geschäften und Gewerbebetrieben, vor Postämtern oder anderen
öffentlichen Gebäuden der Fall sein.

Voraussetzung ist, dass auf Privatgrund keine entsprechenden Plätze zu Verfügung stehen
und nicht geschaffen werden können.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung der beantragten Kurzparkzone im Bereich Seyboth-
straße 66 – 68 liegen vor. Behördlicherseits konnte bei mehreren Ortsbesichtigungen das im
Antrag beschriebene Kurzparkbedürfnis sowie ein allgemein hoher Parkdruck nachvollzogen

werden.

Das Mobilitätsreferat wird das Baureferat beauftragen, den Geltungsbereich der Kurzparkzone durch die Aufstellung der entsprechenden Schilder zu kennzeichnen. Die Kurzparkzone wird sich auf eine Länge von ca. 10 m erstrecken und werktags Mo – Fr zw. 9 und 18 Uhr gültig sein. Geparkt werden darf in dieser Zeit mit Parkscheibe für eine Dauer von max. 2 Stunden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2.211